

### **BMBF: Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens gem. § 6 Forschungszulagengesetz**

In WTS TAX WEEKLY # 42/2019 berichteten wir über das vom Bundestag beschlossene Forschungszulagengesetz (FZulG). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat nun den Entwurf einer Verordnung (Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung - FZulBV) gem. § 14 Abs. 1 FZulG veröffentlicht, mit der das Bescheinigungsverfahren gem. § 6 Forschungszulagengesetz (FZulG) durchgeführt werden soll. Das FZulG sieht ein zweistufiges Verfahren für die Gewährung der steuerlichen Forschungsförderung vor. Zum einen wird die Förderfähigkeit der Aufwendungen dem Grunde nach durch eine fachkundige Stelle bescheinigt (§ 6 FZulG). In einem zweiten Schritt wird dann die Förderung selbst beim zuständigen Finanzamt beantragt (§ 5 FZulG). Der Anspruch auf Forschungszulage hängt somit von der Feststellung ab, ob ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 FZulG vorliegt. Die Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 3 FZulG obliegt den Bescheinigungsstellen, die die inhaltliche Prüfung übernehmen und dem Antragsteller eine Bescheinigung über das Vorliegen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach § 2 FZulG ausstellen.

Als zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der FZulBV wird das BMBF benannt. Dieses wiederum wird die Bescheinigungsstellen bestimmen, die für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig sein werden. Die Bescheinigungsstellen werden noch im gemeinsamen Ministerialblatt amtlich bekannt gegeben. Die Bescheinigung soll gem. § 5 FZulBV innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen dem antragstellenden Unternehmen bekanntgegeben und dem zuständigen Finanzamt übermittelt werden.

Eine weitere Verordnung ist noch zu erwarten, da § 14 Abs. 2 FZulG eine Verordnungsermächtigung an das BMF enthält, mit dem das Antragsverfahren gem. § 5 FZulG zu regeln ist. Die Zustimmung des Bundesrats zum FZulG wird voraussichtlich am 29.11.2019 erteilt werden, so dass es aller Voraussicht nach am 01.01.2020 in Kraft treten kann.

### **BMF: Referentenentwurf eines Versicherungsteuerrechtsmodernisierungsgesetzes (VersStR-ModG)**

Das BMF hat am 14.11.2019 den lange erwarteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts (Versicherungsteuerrechtsmodernisierungsgesetz -VersStR-ModG) veröffentlicht.

Das Gesetz soll dazu dienen, Sinn und Zweck einzelner Vorschriften deutlicher im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck zu bringen und Regelungen an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Zudem soll durch die Präzisierung gesetzlicher Normen sowie durch begleitende Regelungen in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Rechtsanwendung vereinfacht werden. Daneben sind aber auch neue erweiternde Besteuerungstatbestände enthalten. Ob das Ziel mit dem Entwurf tatsächlich er-

reicht wird, ist nach einer ersten Bewertung der geplanten Maßnahmen fraglich. Es werden neue, komplexe Besteuerungstatbestände eingeführt und auch die Administration bei Versicherer aufwändiger gemacht.

Auf folgende Änderungen ist insbesondere hinzuweisen:

### **1. Ausdrückliche gesetzliche Regelung des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten (§ 1 Abs. 2 VersStG-E).**

Zukünftig werden Fahrzeuge, die in einem Register eines Drittlandes (außerhalb von EU/EWR) eingetragen sind (v.a. Schiffe und Flugzeuge) und die ein in Deutschland ansässiger Versicherungsnehmer versichert, der deutschen Versicherungsteuer unterworfen.

Dies trifft viele deutsche Konzerne, die aus Deutschland heraus ihre Schiffe und Flugzeuge versichern, welche in Drittländern registriert sind. Dadurch kommt es nunmehr zu Doppelbesteuerungen. Denn diese Fahrzeuge werden in der Regel im Land der Registrierung auch mit Versicherungsteuer belegt. Die Folge sind höhere Kosten für die Unternehmen.

Damit wird eine Rechtansicht des BZSt, die aktuell dem BFH zur Entscheidung vorliegt (Az. II R 31/18), in Gesetzesform gegossen. Zusätzlich sollen davon auch unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und darin befindliche Sachen, in Drittländern erfasst werden. Deutsche Versicherungsnehmer mit versicherten Fahrzeugen und den genannten weiteren Sachen und Gegenständen, die in einem Drittland registriert bzw. belegen sind, sollten daher ihren Versicherungsschutz überprüfen auch und vor allem mit Blick auf den Brexit, wenn solche Risiken in UK versichert sind.

### **2. Einschränkung der Steuerbefreiung von Lebensversicherungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E; § 1 Abs. 5 VersStDV-E)**

Bislang orientiert sich die Steuerbefreiung von bestimmten Versicherungen alleine am versicherten Risiko und nicht am Zweck der Versicherung. Damit sind Lebens- und Krankenversicherungen grundsätzlich versicherungsteuerfrei. Dies soll sich nunmehr für alle Verträge ändern, die nach dem 30.06.2021 geschlossen werden. Die Neuregelung hat damit zur Folge, dass Kranken-, Pflege-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen nur noch dann steuerfrei sind, wenn die Versicherung der Versorgung der (natürlichen) Risikoper-son oder ihrer Angehörigen dient. Die Abgrenzung dürfte in der Realität schwierig sein, und auch der Zweck kann über die Dauer des Versicherungsvertrages (bei Lebensversicherung oft über 30 Jahre) hinweg (mehrma-  
ls) wechseln. Zudem ist gemäß Wortlaut mehr als fraglich, ob sog. Rückde-  
ckungsversicherungen von Unternehmen zur Absicherung von Erwerbs- und Berufsunfähigkeit ihrer Mitarbeiter damit weiter steuerfrei sind. Steuerpflichtig werden dann aber in jedem Fall sog. Keyman-Policen mit den Unternehmen, die finanzielle Risiken den Ausfall von Schlüsselpersonen absichern, um z.B. den Fortbestand des Unternehmens oder Umsatzausfälle in diesem Fall zu si-  
chern. Auch die Absicherung von Spitzensportlern durch Verbände und Verei-  
ne durch Lebens-, Berufsunfähigkeitsversicherungen dürfte zukünftig der Ver-

sicherungsteuer unterliegen. Unklar ist zudem, was zukünftig bei sog. Gruppenversicherungen gilt, wenn neue versicherte Personen dem bestehenden Vertrag hinzugefügt werden.

### 3. Sonstige Änderungen

- Änderung der Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Seeschiffskaskoversicherungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG-E).
- Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung (§ 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E) ab 2022.
- Technische Regelungen zur zukünftigen steuerlichen Verarbeitung und Anmeldung von Korrekturen (§ 9 Abs. 2 bis 5 und § 12 VersStG-E i.V.m. § 8 bis 11 VersStDV-E).
- Einbeziehung des Risikos „Dürre“ in die ermäßigte Besteuerung für landwirtschaftliche Mehrgefahrenversicherungen (5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG-E)
- Einführung von Anzeigepflichten für Versicherer, Versicherungsnehmer und Vermittler (§ 2 und 3 VersStDV-E) insbesondere dann, wenn Drittlandsversicherer beteiligt sind. Dies dient offensichtlich der Sicherung des Steueranspruches.
- Zusätzliche Informationsansprüche des Versicherers (Steuerentrichtungsschuldners; § 4 VersStD-E), um Versicherungsteuer dann berechnen zu können, wenn Entstehung / Höhe von Umständen abhängen, die nur der Versicherungsnehmer weiß (z.B. bei Eintritt der Steuerpflicht nach Vertragsschluss; Erhebung von Verkaufsaufschlägen durch Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen; Mitversicherung (Steuernummern der beteiligten Mitversicherer)).

### **BMF: Schreiben zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 EStG und zum Verhältnis von § 6 Abs. 3 und 5 EStG**

Mit [BMF-Schreiben vom 20.11.2019](#) äußert sich die Finanzverwaltung zu Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen und von Anteilen an Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen sowie mit der unentgeltlichen Aufnahme in ein Einzelunternehmen.

Mit der Überarbeitung des bisherigen BMF-Schreibens zur Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG vom 03.03.2005 mit Ergänzung vom 07.12.2006 reagiert die Finanzverwaltung auf umfangreiche Rechtsprechung des BFH zum Themenkomplex.

Das neue BMF-Schreiben enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Zur Übertragung von Mitunternehmer(teil-)anteilen unter Vorbehaltsnießbrauch wird klargestellt, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom

25.01.2017 ([X R 59/14](#)), wonach die unentgeltliche Übertragung eines im Ganzen verpachteten gewerblichen Einzelunternehmens unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts kein von § 6 Abs. 3 EStG erfasster Vorgang ist, nicht anwendbar sind.

- Die Gesamtplanbetrachtung bei Anwendung von § 6 Abs. 3 und 5 EStG wird aufgegeben:
  - Die Finanzverwaltung erkennt – entgegen ihrer bisherigen Auffassung – an, dass § 6 Abs. 3 S. 1 EStG auf die Übertragung des reduzierten Mitunternehmeranteils anwendbar ist, wenn zuvor bzw. zeitgleich funktional wesentliches Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG zum Buchwert übertragen oder nach § 6 Abs. 5 S. 1 oder S. 2 EStG in ein anderes Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen überführt wurde bzw. wird (BFH-Urteile vom 02.08.2012, [IV R 41/11](#), und vom 12.05.2016, [IV R 12/15](#)).
  - Voraussetzung ist allerdings, dass nach Auslagerung von funktional wesentlichem Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen noch weiterhin eine funktionsfähige betriebliche Einheit besteht und die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist (Ausnahme der Betriebszerschlagung).
  - Wird aufgrund einheitlicher Planung zeitlich vor der Übertragung des Mitunternehmeranteils funktional wesentliches Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen unter Aufdeckung der stillen Reserven entweder entnommen (z. B. durch unentgeltliche Übertragung auf einen Angehörigen) oder zum gemeinen Wert veräußert, kann der Mitunternehmeranteil gleichwohl nach § 6 Abs. 3 EStG zum Buchwert übertragen werden, sofern es sich bei dem verbleibenden „Restbetriebsvermögen“ weiterhin um eine funktionsfähige betriebliche Einheit handelt (BFH-Urteil vom 09.12.2014, [IV R 29/14](#)). Zeitgleiche oder taggleiche Veräußerungen oder Entnahmen sind – mit Ausnahme von Überführungen und Übertragungen nach § 6 Abs. 5 EStG – für eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG schädlich (BFH-Urteil vom 29.11.2017, [I R 7/16](#)).
- Im Rahmen der Gewährung der Steuervergünstigung nach § 16 Abs. 4 und § 34 EStG wendet die Finanzverwaltung die Gesamtplanbetrachtung weiterhin an.
- In Bezug auf die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils übernimmt die Finanzverwaltung die Grundsätze des BFH-Urteils vom 02.08.2012 ([IV R 41/11](#)) zur quotalen und disquotalen Übertragung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen. Danach wird eine rein wertmäßige (rechnerische) und keine wirtschaftsgutsbezogene Betrachtung vorgenommen.
  - Wird funktional wesentliches Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen in geringerem Umfang (unterquotal) übertragen, setzt die Buchwertübertragung i.S.d. § 6 Abs. 3 S. 2 EStG nicht voraus, dass

das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen dauerhaft zum Betriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gehört (BFH-Urteil vom 12.05.2016, [IV R 12/15](#)). Auch in diesem Zusammenhang gibt die Finanzverwaltung nun die Gesamtplanbetrachtung auf.

- Wird funktional wesentliches Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen in größerem Umfang (überquotal) übertragen, ist der Vorgang nicht in eine Übertragung nach § 6 Abs. 3 S. 1 EStG für den quotalen Teil des Betriebsvermögens/Sonderbetriebsvermögens (ohne Lauf einer Sperrfrist) und eine Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG für den überquotalen Teil des Betriebsvermögens/Sonderbetriebsvermögens (mit Lauf einer Sperrfrist) aufzuteilen. Vielmehr wird ausschließlich (und einheitlich) § 6 Abs. 3 S. 1 EStG (ohne Lauf einer Sperrfrist) angewendet.

Das neue BMF-Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben zur Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG vom 03.03.2005 mit Ergänzung vom 07.12.2006 und ist auf alle noch offenen Veranlagungszeiträume mit Übertragungsvorgängen gem. § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 EStG anzuwenden. Aus Vertrauensschutzgründen kann das bisherige BMF-Schreiben für bereits abgeschlossene Übertragungsvorgänge weiterhin angewendet werden, wenn die Beteiligten auf Antrag hieran einvernehmlich auch weiterhin festhalten möchten.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.11.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#"><u>C-641/17</u></a>	13.11.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Besteuerung von Pensionsfonds – Unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger Pensionsfonds und gebietsfremder Pensionsfonds – Regelung eines Mitgliedstaats, die es gebietsansässigen Pensionsfonds ermöglicht, ihren steuerpflichtigen Gewinn dadurch zu vermindern, dass sie die Rücklagen für die Zahlung von Pensionen abziehen und die auf die Dividenden erhobene Steuer auf die Körperschaftsteuer anrechnen – Vergleichbarkeit der Situationen – Rechtfertigung
<a href="#"><u>C-547/18</u></a>	14.11.2019	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Dienstleistungen – Ort der Dienstleistung – Begriff der festen Niederlassung im Sinne von Art. 44 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG – Tochtergesellschaft (mit Sitz in einem Mitgliedstaat) einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat

### Alle am 21.11.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>V R 2/16</u></a>	05.09.2019	Zum Begriff des "Sonervermögens" i.S. von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Richtlinie 77/388/EWG
<a href="#"><u>VI R 37/16</u></a>	03.07.2019	Steuerfreiheit von Zinsvergünstigungen nach § 3 Nr. 58 EStG
<a href="#"><u>XI R 2/17</u></a>	23.07.2019	Zum ermäßigten Steuersatz bei Zweckbetrieben siehe auch: <a href="#"><u>Pressemitteilung Nr. 76/19 vom 21.11.2019</u></a>

### Alle am 21.11.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>X B 56/19</u></a>	29.08.2019	Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen bei privater Basis-Krankenversicherung neben einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht
<a href="#"><u>X B 155/18</u></a>	19.08.2019	Keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Verteilung einer Kapitalzahlung aus einem Versorgungswerk auf zwei Veranlagungszeiträume
<a href="#"><u>X B 38/19</u></a>	29.08.2019	Heilung der Verletzung der Wartefrist des § 47 Abs. 1 ZPO

### Alle bis zum 22.11.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 5 - S 7427- c/19/ 10001 :002</u></a>	22.11.2019	Erteilung einer neuen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch die niederländische Steuer- und Zollverwaltung an dort registrierte Einzelunternehmer zum 1. Januar 2020
<a href="#"><u>IV C 6 -S 2246/19/ 10001</u></a>	20.11.2019	Ertragsteuerliche Behandlung von Heil- und Heilhilfsberufen
<a href="#"><u>IV C 6 -S 2241/15/ 10003</u></a>	20.11.2019	Zweifelsfragen zu § 6 Absatz 3 EStG
<a href="#"><u>IV C 5 -S 2353/19/ 10010 :001</u></a>	15.11.2019	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2020

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**Köln**  
Michael Wild  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**München**  
Lothar Härtel  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.